



Anwendungsrichtlinie zum Richtpreisverzeichnis endlich verabschiedet

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN – Die Anwendungsrichtlinie zum Richtpreisverzeichnis wurde am 19. Jänner von der Landesregierung verabschiedet.

Das Kollegium der Bauunternehmer hat sich lange dafür stark gemacht und sich in der technischen Arbeitsgruppe konstruktiv eingebracht. Für die Unternehmen ergibt sich dadurch nun Klarheit in Bezug auf Kostenschätzungen bei öffentlichen Ausschreibungen.

Bozen – In der Vergangenheit ist es bei öffentlichen Ausschreibungen immer wieder zu Schwierigkeiten mit der korrekten Anwendung der Richtpreisverzeichnisse gekommen. So wurden Kostenschätzungen vorgenommen, die der Realität nicht entsprechen und zudem in Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen erstellt wurden. Mit der von der Landesregierung am 19. Jänner verabschiedeten Anwendungsrichtlinie wird nun genau geregelt, wie die Kostenschätzung zu erfolgen hat. „Bereits seit 2018 haben wir als Baukollegium auf die Verabschiedung einer Anwendungsrichtlinie für das Richtpreisverzeichnis gedrängt. An der Erstellung der Richtlinie waren die Stakeholder des Bauwesens wesentlich beteiligt. Dank der Zusammenarbeit mit den Arbeitgeberverbänden, den Berufskollegien und den Technikern in der Landesverwaltung konnten wir gemeinsam ein wichtiges Ziel erreichen. Nun herrscht endlich Klarheit, wie die Preisanalyse erfolgen muss. Ausschreibungen mit nicht korrekten Kostenschätzungen haben in der Vergangenheit zu Verzögerungen in der Ausführung und zu nachträglichen Mehrkosten geführt. Es handelt sich damit auch um ein wichtiges Instrument für die ausschreibenden Stellen, um qualitatives Bauen zu fairen Preisen für die lokale Bauwirtschaft garantieren zu können“, so der Präsident des Kollegiums der Bauunternehmer, Michael Auer.

Korrekte Anwendung des Richtpreisverzeichnisses als Grundlage für Vergabe von Bauaufträgen

Die korrekte Anwendung der Richtpreisverzeichnisse ist eine grundlegende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Vergabe von Bauaufträgen. Genau damit befasst sich die verbindliche Anwendungsrichtlinie zur Verwendung der Richtpreisverzeichnisse im Sinne von Art. 40 des LG 16/2015, die mit Beschluss der Landesregierung Nr. 15/2021 vom 19.01.2021 verabschiedet wurde.

Daraus ergeben sich Vorteile für die Unternehmen, die in Zukunft auf eine einheitliche und klare Anwendung der Richtpreisverzeichnisse vertrauen dürfen. Hier ein Überblick über die wichtigsten Punkte:

Verbindlichkeit des Richtpreisverzeichnisses: Die Richtpreise sind für alle Vergabestellen, gemäß Landesvergabegesetz Nr. 16/2015 verbindlich und sind von allen Subjekten, die die projektbezogenen Ausschreibungsunterlagen vorbereiten, überprüfen und genehmigen, zu beachten.

Verwendung des Richtpreisverzeichnisses: Die Berechnung des Ausschreibungsbetrags einer öffentlichen Arbeit erfolgt ausschließlich auf Grundlage der in den aktuellen Richtpreis-

verzeichnissen vorhandenen Positionen und der entsprechenden Preise. Für jene Positionen, welche in den Richtpreisverzeichnissen nicht vorhanden sind, muss der entsprechende Preis durch eine angemessene Preisanalyse ermittelt werden. Die Aktualität des Richtpreisverzeichnisses wird vom EVV bestätigt.

Änderung des Preises: Preise, die von jenen des Richtpreisverzeichnisses abweichen, können nur in Aus-

Es handelt sich auch um ein wichtiges Instrument für die ausschreibenden Stellen, um qualitatives Bauen zu fairen Preisen für die lokale Bauwirtschaft garantieren zu können.

nahmefällen mit Begründung angewandt werden, wenn der im Preisverzeichnis angeführte Einheitspreis aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht angemessen ist. Dies ist z.B. der Fall bei außerordentlichen Groß- bzw. Kleinmengen und bei besonders günstig oder ungünstig gelegenen Örtlichkeiten, an denen das Bauvorhaben verwirklicht wird.

Änderung der Position: Die im Richtpreisverzeichnis enthaltenen Beschreibungen sind das Ergebnis einer Standardisierung und dürfen grundsätzlich nicht verändert werden, außer aufgrund präziser Rechtsfertigungen. Die indirekte Änderung der Positionen und der entsprechenden Einheitspreise, über Vertragskonditionen und/oder Vertragsklauseln welche die Vergütung von im Richtpreisverzeichnis getrennt gelisteten Positionen durch eine einzige Position vorsehen oder jedenfalls eine gekünstelte Reduzierung des Ausschreibungsbetrags zur Folge haben, ist verboten.

Preisanalyse: Für fehlende Preise oder eine Abänderung der Preise erstellt der Projektant eine Preisanalyse nach festgelegten Vorgaben. Für die Bestimmung eines der Elementarpreise, aus denen sich die Gesamtsumme einer Position zusammensetzt oder des Preises der gesamten Position, kann der Projektant Angebote von Wirtschaftsteilnehmern mit Sitz in der Provinz Bozen, wenn vorhanden, einholen. Der EVV muss bewerten, ob die Angebotsanfrage an eini-

ge potenzielle Wirtschaftsteilnehmer vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens für diese einen Vorteil darstellen könnte. In diesem Fall muss der EVV angemessene Vorkehrungen treffen, um eine Wettbewerbsverzerrung zu verhindern und die Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer zu garantieren. Der Wirtschaftsteilnehmer wird aber nicht bereits im Vorfeld automatisch ausgeschlossen.

Nichteinhaltung: Sämtliche Subjekte, die an der Planung, der Überprüfung und der Genehmigung beteiligt sind (Projektant, Einziger Verfahrensverantwortlicher, technische Unterstützung des EVV, Projektprüfer), sowie die öffentliche Verwaltung sind verpflichtet, die geltenden Bestimmungen, die vorliegende Anwendungsrichtlinie sowie die Richtpreisverzeichnisse für Hoch- und Tiefbau anzuwenden. Die Nichteinhaltung des Art. 16, Abs. 1 des LG 16/2015, der vorliegenden Anwendungsrichtlinie oder des Richtpreisverzeichnisses hat die Unrechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens zur Folge.

Für weitere Informationen zu diesem Thema stehen im Unternehmerverband Fabrizio Rensi und Tanja Ziernhöld zur Verfügung, die selbst in der technischen Arbeitsgruppe mitgearbeitet haben.



FABRIZIO RENSI, Dr. jur., ist Verantwortlicher der Rechtsabteilung im Unternehmerverband Südtirol und steht allen Mitgliedsunternehmen des Kollegiums der Bauunternehmer und des Unternehmerverbandes Südtirol für Fragen und Auskünfte zur Verfügung (f.rensi@unternehmerverband.bz.it).

ums der Bauunternehmer und des Unternehmerverbandes Südtirol für Fragen und Auskünfte zur Verfügung (f.rensi@unternehmerverband.bz.it).

TANJA ZIERNHÖLD, Dr. jur., ist Mitarbeiterin der Rechtsabteilung im Unternehmerverband Südtirol und steht allen Mitgliedsunternehmen des Kollegiums der Bauunternehmer und des Unternehmerverbandes Südtirol für Fragen und Aus-



künfte zur Verfügung (t.ziernhoeld@unternehmerverband.bz.it).